

Zeltgemeinschaft Noer e.V.



I. Satzung

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Ziel	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 5 Ausschluss aus dem Verein	5
§ 6 Gliederung der Zelt Gemeinschaft	5
§ 7 Die Organe des Vereins sind:	5
§ 8 Der Vorstand	6
§ 9 Die Delegiertenversammlung	6
§ 10 Die Kassenprüfer	8
§ 11	8
§ 12	8

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz

- a) Der Name des Vereins ist „Zeltgemeinschaft Noer“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen, um als juristische Person Verträge mit Dritten schließen zu können und hat den Zusatz e.V. erhalten.
- b) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Kiel.
- c) Die postalische Anschrift des Vereins entspricht der persönlichen Anschrift des ersten Vorsitzenden.

§ 2

Zweck und Ziel

- a) Der Verein organisiert alle Zeltgemeinschaftsmitglieder des nicht öffentlichen Zeltplatzes in Noer, Kreis Rendsburg-Eckernförde, unterhält den von ihm gepachteten Zeltplatz nach den geltenden Vorschriften zu Gunsten der Mitglieder und erstrebt eine gute Zusammenarbeit mit allen übrigen Zelt- und Campingplatzvereinigungen.
- b) Der Verein darf selbst weder Vermögen noch Besitz erwerben, sondern muss alle ihm zufließenden Geld - Sachwerte, soweit er sie nicht unmittelbar an die Eigentümerin weiterleitet, ausschließlich zur Verbesserung des Zeltplatzes dort investieren. Solange Geldbeträge nicht weitergeleitet oder investiert sind, bleiben sie Vermögensanteil des Einzahlenden. Bei Auflösung des Vereins fallen die vom Verein verwalteten Sachwerte an die Eigentümerin des Grundstückes. Barvermögen wird zu gleichen Teilen an die Mitglieder aufgeteilt.
- c) Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- d) Der Verein lässt sich in seiner gesamten Tätigkeit von den Grundsätzen der Demokratie lenken.

§ 3

Mitgliedschaft

Alle bisherigen Mitglieder der Zeltgemeinschaft Noer werden Mitglieder des Vereins. Die Zahl der Mitglieder darf die Zahl der auf dem Zeltplatz zur Verfügung stehenden Plätze nicht überschreiten. Nur ein Verfügungsberechtigter über den Einzelstellplatz ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereins. Eine Mitgliedserklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und Versagen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Vorschlag des Platzobmannes. Mitglied des Vereins kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts werden, soweit sie volljährig ist und bereit ist, die Vereinssatzung anzuerkennen. Ein entsprechend formloser Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Volljährige Kinder von Mitgliedern sind bevorzugt zu behandeln. Der Mitgliedsbeitrag ist für alle dem Verein entstehenden Unkosten zweckgebunden, über die Höhe der Geldbeträge und Aufnahmebeiträge beschließt die Delegiertenversammlung. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. März eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt:
- 1) durch freiwilligen Austritt,
 - 2) durch Ausschluss,
 - 3) durch Tod.
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Zeltgemeinschaft und ihre Einrichtungen.
- b) Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erklärt werden, in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand. Ehegatten verstorbener Mitglieder können die Mitgliedschaft ohne Zahlung eines Aufnahmebeitrages anschließend übernehmen, deren volljährige Kinder unmittelbar im Anschluss an den Sterbemonat gegen Zahlung des Aufnahmebeitrages Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung gem. § 3 ist bis zum Beginn der neuen Mitgliedschaft beim Vorstand abzugeben.

§ 5

Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann, wenn es dem Interesse der Zeltgemeinschaft zuwiderhandelt, gegen die geltenden Bestimmungen, Vorschriften und Verordnungen verstößt, die Zeltplatzordnung in grober weise missachtet, oder den Jahresbeitrag nicht pünktlich entrichtet, durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von 7 Tagen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

§ 6

Gliederung der Zelt Gemeinschaft

Die Zeltgemeinschaft ist in Platzgruppen unterteilt, jeder Platzgruppe steht ein Obmann vor.

Die Eigenständigkeit der Platzgruppen bleibt erhalten, sie darf jedoch nicht gegen die Interessen des Vereins und die von der Delegiertenversammlung erlassene Zeltplatzordnung verstoßen.

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Delegiertenversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden, zugleich Schriftwart,
- c) dem Kassierer.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, mit der Maßgabe, dass je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Alle drei Vorstandsmitglieder sind Bank- und Postbevollmächtigt. Bei Zahlungsgeschäften ist in jedem Fall die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Beschlussfassung im Vorstand genügt die einfache Mehrheit.

§ 9 Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Zusammenkunft findet im zweiten Monat des Kalenderjahres statt. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus dem Vorstand, den von den Platzgruppen amtierenden Obleitern oder deren Vertretern, sowie den für die Delegiertenversammlung gewählten Delegierten der Platzgruppen zusammen.

Jede Platzgruppe hat bis zu 10 Mitgliedern, einen Delegierten zu entsenden. Je angefangene 10 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Die Delegierten sind von den Mitgliedern der Platzgruppen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen und 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand namentlich mitzuteilen. Alle Mitglieder des Vereins oder ihre Partner können bei der Zusammenkunft der Delegiertenversammlung zugegen sein, sie haben kein Stimmrecht. Die Einberufung der Delegiertenversammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung obliegt dem Vorstand. Einladung und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören:

- a) Aufstellung einer Geschäftsordnung,
- b) Beschlussfassung über eine einheitliche Zeltplatzordnung,
- c) Beschlussfassung über Anträge die an die Delegiertenversammlung gerichtet sind,
- d) Beschlussfassung über bauliche Maßnahmen,

- e) letztinstanzliche Entscheidungen über Aufnahme- und Austrittserklärungen,
- f) endgültige Entscheidung gem. § 5 der Satzung über den Ausschluss aus dem Verein,
- g) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlassung des Vorstandes,
- h) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Genehmigung des Haushaltsplanes, Abstimmung über Genehmigung bei Haushaltsüberschreitungen,
- i) Wahl des Vorstandes. Die Wahl des Vorstandes hat so zu erfolgen, dass in den Jahren mit geraden Endzahlen der 1. Vorsitzende und in den Jahren mit ungeraden Endzahlen der 2. Vorsitzende und der Kassierer neu gewählt werden. Eine Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- j) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren in der Weise, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und durch einen neuen ersetzt wird. Eine anschließende Wiederwahl ist unzulässig.
- k) Änderung der Satzung. Bei der Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich.
- l) Auflösung des Vereins. Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung ihr zustimmen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme bei der Beschlussfassung zu Punkt h) über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und zu Punkt k) Satzungsänderung. Zur Änderung dieser beiden Punkte ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich. Die unter Punkt l) angeführte Auflösung des Vereins erfordert, dass dreiviertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung Ihr zustimmen. Alle Versammlungen sind schriftlich vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Delegiertenversammlung zu richten, über die dann bei der Delegiertenversammlung entschieden wird.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10
Die Kassenprüfer

Zur Kontrolle über die rechnerische und wirtschaftliche Verwendung der durchlaufenden Gelder sind von der Delegiertenversammlung zwei Kassenprüfer gem. § 9 Abs. j) zu wählen. Die Kassenprüfer haben ihre Aufgabe durch regelmäßige Kassenprüfung wahrzunehmen. Mindestens einmal im Jahr vor Aufstellung des Kassenberichts und das Kassenvoranschlag für das folgende Jahr hat eine Kassenprüfung stattzufinden.

§ 11

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Diese Satzung ist von der Delegiertenversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez.

Walter Anhalt
2. Vorsitzender

Hermann Jensen
Kassierer

Fritz Bollin
1. Vorsitzender

Kiel der 15. August 1976